Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des Reichstages

Erzberger, Matthias Osnabrück, 1906

Sechstes Buch

urn:nbn:de:bsz:31-242801

Sechstes Buch.

Rechtliche Mirkung des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft. (§ 7 bes Toleranzantrages.)

§ 43. Landesgesetliche Bestimmungen.

Die Landesgesetzgebung weist auf diesem Gebiete im Gegensatzu den bisher berührten eine ziemliche Übereinstimmung auf. Die grundlegenden Artikel des preußischen Gesetzes vom 14. Mai 1873 über den Austritt aus der Kirche sind in fast allen Gesetzgebungen angenommen resp. übernommen; diese aber lauten:

"§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leiftungen, welche auf der persönlichen Kirchen= oder Kirchengemeinde= Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet ist.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende dis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leiftungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchens oder Kirchensgemeindes Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leiftungen, welche entsweder frast besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken in einer gewissen Klasse in dem Bezirke ohne Unterschied des Besigers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt."

Namentlich findet man die fortdauernde Beitragspflicht für "außerordentliche Bauwesen" in verschiedenen anderen Gesehen z. B. in Württemberg, Sachsen-Weimar; die Verpflichtung zur Erfüllung dringlicher Lasten ist fast durchweg in der einzelstaatlichen Gesetzgebung festgelegt.

§ 44. Die Bestimmung des Toleranzantrages. Der ursprüngliche Entwurf lautete:

"Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene du Leiftungen, welche auf der perfönlichen Zugehörigkeit zur Religions-

gemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leiftungen, welche nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, insbesondere Leiftungen, welche kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besigers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt."

Wie man sieht, stimmt die Fassung mit dem preußischen Gesetze ganz überein mit Ausnahme von 2 Punkten:

- es wird feine Frist gesetzt für den Eintritt der Rechtswirkung, die in manchen Landesgesetzen bis zum nächsten oder übernächsten Etat sich erstreckte;
- 2. eine Berpflichtung zur Beitragsleiftung nach bem Austritt für "außerorbentliche Bauten" wird nicht anerkannt.

Für diese Abweichung vom preußischen Gesetze spricht, daß die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht in derselben Weise behandelt werden soll, wie die Zugehörigkeit zu einer Erwerdsgesellschaft. Bei letzteren ist es erklärlich, daß ein Anstretender noch eine gewisse Zeit für die Verdindlickkeiten der Gesellschaft einzutreten hat, weil sonst die größten Verwirrungen entstehen würden. Es handelt sich hier nicht um die Ausgabe, Geld zu erwerden; die Verpflichtung zu Leistungen und Beiträgen ist nur eine sekundare Volge der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, und wenn diese Zugehörigkeit wegfällt, so solle auch die Verpflichtung zu Umlagen wegsallen. Es ist weder vom Standpunkte der Religionsgemeinschaft selbst, noch von seiten des Staates richtig, von einem Ausgetretenen eine Steuer zu erheben;

Rechtliche Wirkung des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft. 223

die Kirchengemeinschaft schafft sich bamit nur ein großes Dbium. Der Austretende wird fich in ber Regel einer anderen religiöfen Gemeinschaft anschließen und es wäre unbillig, ihm doppelte Leiftungen aufguburben. Wenn man beim Ausscheiben eines Mitgliedes noch Beitrage verlangen konnte, konnte man gur Konfequeng kommen, daß in einem Erbfall auch die Erben noch für einige Zeit Leiftungen zu machen haben, ober daß einer beim Weggug aus einer Gemeinde noch Umlagen tragen mußte. Die Gejetgebung ift in anderen Staaten verschieben. Rach ben Gejeben von Bayern, Sachjen, Roburg-Gotha bort eine Beitragsleiftung fofort mit dem Austritt auf, mabrend die anderen Staaten fich ans preußische Bejet angeschloffen haben. Schon bei ber Beratung bes preußischen Gesebes haben fich gegen biefe Bestimmung aus ben Reihen bes Bentrums fehr erhebliche Bebenfen geltend gemacht. Abg. Dr. Brüel (3t.) hat erflart, ihm feien nie Fälle vorgekommen, baß Leute wegen bevorftehender größerer Bauten aus der Rirche ausgetreten jeien. Abg. von Mallinfrodt (gt.) hat ben Grundfat, bag jemand, der nach erfolgtem Beschluß über einen Kirchenban austritt, nun doch mit gablen muffe, für gang unrichtig erflärt; es baue die Rorporation und nicht ber einzelne. Wer aus ber Korporation austrete, habe mit berfelben nichts zu tun. Man wolle hier in die veralteten Grundfate zurudfallen, wonach die politische Gemeinde die Bedürfnisse der berrichenden Kirche trug. In neuerer Zeit fei bas Pringip fonftatiert: Rur Angehörige ber Gemeinde gahlen für die Bedürfniffe berfelben. Es fei Unrecht, einen, ber aus Gemiffensbebenten ausgeschieden fei. mit Berpflichtungen feiner früheren Religionsgesellschaft ju belaften. Wenn eine Gemeinde fich spalte und aus einer Korporation zwei entstünden, bann fei vermögensrechtliche Auseinandersehung geboten, wenn ein einzelner austrete, nicht. Start belaftete Städte wurden gern bereit fein, reiche Ausgiehende nachträglich berangugiehen; fie burfen es aber nicht. (19. Februar 1873.) In der gleichen Beise hat Mbg. Dr. Reichensperger (3t.) erflart, man muffe prafumieren, bag jemand nur aus Bewissensrücksichten austrete und beshalb durfe man den Leuten nicht ungerecht Laften auf lange Zeit aufladen und ihnen durch diefes Gefet ben burch ihr Gemiffen gebotenen Ubertritt nicht

erschweren. Die vorgeschlagenen kleinen Fristen nühten zu nichts; wer überhaupt aus Geldrücksichten austrete, ahne einen Bau lange vorher und könne auch lange vorher austreten. Die Heranziehung eines Ausgetretenen zu ben Kosten eines Kirchenbaues laufe auf eine Geldstrafe für den Austritt hinaus. Auch von freisinniger Seite äußerte man Bedenken gegen diesen Zusat.

Ein Abänderungsantrag, diese preußische Bestimmung in den Toleranzantrag aufzunehmen, wurde abgelehnt, ebenso der sozialdemofratische Antrag, welcher dem Steuerpflichtigen auch das Recht geben wollte, "in den durch ihre Steuerbeiträge errichteten Friedhösen und Kirchen ihre religiösen, ethischen Gebräuche ausüben zu können". Einmal steht dieser Antrag mit der Absicht des Toleranzantrages, die bestehenden Berpflichtungen zu beseitigen, im Widerspruch, da er Rechte schaffen will; sodann würde er sehr schlimme Konsequenzen haben; z. B. könnten die Katholisen im Berliner Dom Messe lesen lassen, da dieser auch durch Staatsbeiträge, unter welchen sich auch Gelder von katholischen Steuerzahlern besinden, erstellt wurde; auch die Juden hätten ein Recht, denselben zu benutzen.

Einige Bedenten bereitet bas Fortbefteben ber binglichen Laften. Nach dem Gesetze vom 14. 7. 1863 find 3. B. in Solstein Ungehörige ber fatholischen Kirche befreit von perfonlichen Beiträgen zur Landesfirche, aber nicht von Laften, welche auf dem Grundbefit haften. Die Auslegung ift ftrittig, und die Anwendung hangt ab vom Steuerregulativ der einzelnen Gemeinden. In der Gemeinde Ottenfen 3. B. bestimmt das Steuerregulativ vom 1. April 1896 in § 2: "Die Rirchenftener wird zur Salfte nach Maggabe ber in ber Rirchengemeinde Ottenfen aufzubringenben Staatseinkommenfteuer und gur Salfte nach Maggabe ber Staatsgrund- und Gebäudesteuer verteilt." § 3 jagt: "Bur Bahlung ber Kirchenfteuer ift jedes Mitglied ber Kirchengemeinde verpflichtet. Bu ben Beiträgen, welche nach ber Grund- und Gebäubesteuer verteilt werben, find auch die Liegenschaften juriftischer Bersonen, fofern beren Steuerpflicht hiftorisch begründet ift, sowie auch grundund gebäudesteuerpflichtige Grundstücke berjenigen Besiger heranzuziehen, welche ber evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde nicht angehören."

Rechtliche Wirkung des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft. 225

Selbstwerständlich müßten solche Steuerverordnungen einfach geändert werden, wenn der Toleranzantrag Gesetz wird. Allerdings wird man hier zu einem vollkommen befriedigenden Ergebnis nicht so leicht kommen.

An manchen Orten besteht die alte Bestimmung: "Jeder Rauch hat zu steuern zugunsten der Kirche". Diese Rechte sind eingeführt zu einer Zeit, wo alle einer Kirche angehörten. Wenn nun ein Katholik sich in einer solchen Gegend ansiedelt, so geschieht ihm Unrecht, wenn er zur Leistung für die evangelische Kirche herangezogen wird. Auch hier muß eben mit der Zeit eine Änderung der Steuersorm eintreten. In der Krovinz Posen hat die Frage eine ganz besondere Bedeutung, weil hier im Lause der Jahre Abgaben an den König auf die katholische Kirche übergegangen sind.

Der Artifel 7 fand ichließlich in folgender Faffung Unnahme:

"Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpsclichtet wird.

Leiftungen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderen Rechtstitels entweder auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundsstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzes zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt."

Im Plenum des Reichstages hat über diese Frage keine Diskussion sich entsponnen.

WI TON

Erzberger, Tolerang.